

Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte

informiert

Urlaubsentgelt für Honorarlehrkräfte

BÜNDNIS
DaF/DaZ
LEHRKRÄFTE

www.dafdaz-lehrkraefte.de

info@dafdaz-lehrkraefte.de

Dein Kontakt vor Ort:

Dein Kontakt bundesweit:

Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte

www.dafdaz-lehrkraefte.de

info@dafdaz-lehrkraefte.de

Diese Broschüre ersetzt keine Rechtsberatung.
Alle Angaben ohne Gewähr.

Liebe Honorarlehrkraft,

hast du Geld zu verschenken? Nein? Möglicherweise tust du aber genau das bereits seit Jahren. Denn als Honorarlehrkraft hast du unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf jährliches *Urlaubsentgelt*. Nur wenige Honorarlehrkräfte wissen dies. Die Träger für Integrationskurse werden zwar vom BAMF auf diesen Rechtsanspruch hingewiesen, in der Praxis liegt es aber in der Hand des Kollegiums, das bestehende Recht auch einzufordern. Diese Broschüre soll euch dabei helfen.

Bitte habt Verständnis, dass – trotz Zusammenstellung nach bestem Wissen und Gewissen – keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit besteht. Eine hieb- und stichfeste Rechtsberatung erhaltet ihr bei Gewerkschaften (kostenlos für Mitglieder) oder Anwält*innen.

Das Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte wünscht euch viel Erfolg!

Inhalt

Allgemeines

Einleitung	S. 3
Wer hat Anspruch auf Urlaubsentgelt?	S. 4
Checkliste	S. 5

Erfahrungsberichte aus den Lokalgruppen

VHS Köln	S. 6
VHS Heidelberg	S. 7
Förde VHS Kiel	S. 8
VHS Hamburg	S. 9

<u>Muster: Antrag auf Urlaubsentgelt</u>	S. 10
--	-------

Wer hat Anspruch auf Urlaubsentgelt?

Wichtig ist hier der Begriff der „arbeitnehmerähnlichen Person“. Als Honorarkraft ist diese zwar nicht wie ein Arbeitnehmer weisungsgebunden, gilt aber als wirtschaftlich abhängig. Nach **Tarifvertragsgesetz (TVG) § 12a** bist du „arbeitnehmerähnlich“,

- wenn du keine eigenen Mitarbeiter*innen beschäftigst und
- wenn du im Durchschnitt über die Hälfte deines Erwerbseinkommens von einem einzigen Träger erzielst.

Arbeitnehmerähnliche Honorarkräfte genießen in manchen Bereichen ähnliche Rechte wie reguläre Arbeitnehmer:

- In Nordrhein-Westfalen ist der Betriebsrat zuständig, die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen zu vertreten. In Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg *kann* er sie vertreten, *muss* aber nicht.
- Gewerkschaften können für arbeitnehmerähnliche Personen Tarifverträge abschließen. Die freien Mitarbeiter*innen im Rundfunk erkämpften mit ver.di bereits in den 70ern einen Tarifvertrag.
- Je nach Bundesland besteht ggf. Anspruch auf Bildungsurlaub.
- Du hast Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, der mit einem „Urlaubsentgelt“ abgegolten wird. Wenn du im Kalenderjahr länger als sechs Monate beim Hauptauftraggeber tätig warst, hast du den vollen Urlaubsanspruch von mindestens 24 Urlaubstagen bei einer 6-Tage-Woche, 20 bei einer 5-Tage-Woche, 16 bei einer 4-Tage-Woche, 12 bei einer 3-Tage-Woche. Bei Tätigkeitsdauer von unter sechs Monaten erhältst du nur einen Teilanspruch von 1/12 des Jahresurlaubs. Die genauen Regelungen findet ihr im **Bundesurlaubsgesetz (BurlG)**.

Checkliste

1. Bin ich berechtigt und wenn ja, wo? In der Praxis beantragen die Lehrkräfte das Urlaubsentgelt jetzt (2017) für das letzte Kalenderjahr (2016) auf Grundlage des Einkommensteuerbescheids vom vorletzten Jahr (2015). Also: Brutto-Einkommen aus den Unterlagen von 2015 raussuchen, 50% davon errechnen und prüfen, bei welchem Träger du über 50% deines Brutto-Einkommens erwirtschaftet hast.

2. Wer macht mit? Suche im Kollegium nach Mitstreiter*innen, z.B. in Form einer Info-Veranstaltung. Verständigt euch über das Vorgehen. Es werden nicht alle mitmachen, wichtig ist aber die kritische Masse. Reiche niemals ganz alleine einen Antrag ein.

3. Urlaub nehmen, Anträge kollektiv einreichen. Die Urlaubstage müssen im laufenden Kalenderjahr oder bis 31. März des Folgejahres liegen. Rechtlich gesehen muss man den Urlaub schriftlich ankündigen; danach könntest du den Antrag auf Auszahlung des Urlaubsentgelts dann sogar bis zu drei Jahre rückwirkend stellen. In der Praxis wissen viele Lehrkräfte aber nicht, dass sie den Urlaub ankündigen müssen. Sie haben trotzdem Urlaubsentgelt rückwirkend beantragt und erhalten.

4. Am Ball bleiben. Vielleicht läuft alles einwandfrei. Vielleicht aber müsst ihr die Bescheide prüfen, deshalb ist es empfehlenswert, Kontakt zu einer Gewerkschaft zu haben, die Rechtsberatung bietet und gegebenenfalls Klagen unterstützt. Und nicht vergessen: Ihr müsst jedes Jahr euren Urlaub anmelden und neue Anträge einreichen. Auch muss jemand neue Kolleg*innen aufklären, sonst gerät der Rechtsanspruch wieder in Vergessenheit.

5. Tritt in Kontakt mit dem Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte.

Gemeinsam sind wir stark 😊

VHS Köln: Eigene Erwartungen weit übertroffen

„Das Thema „Urlaubsentgelt“ war unser erstes Projekt, der Einstieg in eine Selbstorganisation. Es lief wie am Schnürchen, zur Umsetzung benötigten wir nur drei Treffen:

Beim ersten Treffen besprachen wir das Thema. Beim zweiten Treffen war die GEW für Fragen zur Umsetzung beratend anwesend. Es ging im Wesentlichen nur darum, uns vor Auftragsverlust schützen zu können. Wir setzten uns selbst eine Mindestzahl von 30 Anträgen, die gemeinsam abgesendet werden sollten, um uns – auch zum Selbstschutz – gegenseitig zu kontrollieren und zu unterstützen. Beim dritten Treffen lagen dann nicht 30, sondern 40 Anträge auf dem Tisch! Wir schickten diese gesammelt an die Leitung, eine Zweitausfertigung ging an den Personalrat, der uns in NRW (eigentlich) vertreten sollte. Wir hatten die Unterstützung der GEW und organisierten parallel auch einige Aktionen in der Öffentlichkeit, aber ausschlaggebend war letztlich die Menge der Anträge. 40 Leute kann man weder ignorieren noch feuern. Die Urlaubsanträge wurden bewilligt. Es folgten Anträge und Rückzahlungen bis zum Jahr 2012. Zum ersten Mal zeigte das Engagement ein direktes Ergebnis auf dem Konto.

Es gab auch Kolleg*innen, die sich gegen unser Vorhaben stellten oder skeptisch waren. Die gibt es immer. Entscheidend waren diese aber nicht, denn nicht nur beim Thema Urlaubsentgelt zeigten solidarisches Handeln und zahlreiche politische Gespräche eine unmittelbare Wirkung: Die Honorarerhöhung auf 35 € / UE für alle DaF-Lehrkräfte und arbeitnehmerähnliche Dozent*innen wurde mittels eines von allen Parteien gemeinsam eingebrachten Zusatzantrages im Stadtrat beschlossen. Das konnten wir nur als Gruppe erreichen.“

VHS Heidelberg: Eigentlich war alles ganz einfach

„2015 hörten wir von der Gruppe in Köln erstmals, dass es einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub gibt. Den wollten wir uns natürlich nicht entgehen lassen.

Die Voraussetzungen waren nicht schlecht: Wir pflegten bereits Kontakt innerhalb des Kollegiums und waren recht politisiert, so fanden sich schnell 10 Leute, die mitmachen wollten. Dieser „Grundstock“ an Mitstreiter*innen wirkte motivierend auf unentschlossene Kolleg*innen. Wir führten damals etwa alle zwei Monate eine Dozent*innen-Vollversammlung durch, wo wir das Projekt vorstellten. Beruhigend war auch, dass wir einen guten Draht zur Direktorin hatten, sie von Anfang an über unser Vorhaben informierten und positives Feedback von ihr erhielten. Zusätzliches Selbstvertrauen gaben die acht GEW-Mitglieder in unserer Gruppe.

Letztlich stellten etwa 18 Lehrkräfte die Anträge für das Kalenderjahr 2015. Die VHS holte sich einen Anwalt, der die Arbeitnehmerähnlichkeit noch einmal eingehend prüfte. Es wurden Gelder zwischen 700 € und 2.800 € pro Lehrkraft ausgezahlt: Das ist schon eine ganz schöne finanzielle Entlastung! Woher die VHS diese Gelder auftrieb, ist uns nicht bekannt. Die Teilnehmerbeiträge blieben jedenfalls stabil.

Sorgen machen wir uns um die Nachhaltigkeit. Die Anträge müssen jedes Jahr von jeder einzelnen berechtigten Lehrkraft neu ausgefüllt werden. Aber wer informiert die neuen Kolleg*innen über diesen Anspruch? Wir befürchten, dass das Urlaubsentgelt wieder in Vergessenheit gerät, deshalb führen wir auch weiterhin Informationsveranstaltungen dazu durch.“

Förde VHS Kiel: Ablehnungen nicht hinnehmen

„Im Dezember 2015 haben 17 Kolleg*innen erstmals einen Antrag auf Urlaubsentgelt gestellt. Das war kein Hexenwerk, kompliziert wurde es erst später. Denn nicht nur kamen die Bescheide erst im August 2016, sie wiesen auch zweifelhafte Berechnungen aus. Bei der Berechnung der Wochenstunden wurden nicht die tatsächlichen Kurstage, sondern pauschal 52 Arbeitswochen zugrundegelegt. Außerdem bekamen diejenigen Lehrkräfte, die durchschnittlich weniger als 13 Wochenstunden an der Förde VHS unterrichteten, eine Absage. Nur sechs der Antragsteller*innen wären demnach in den Genuss des Urlaubsentgelts gekommen.

Die skandalöse Ablehnung der Anträge löste im Kollegium eine Welle der Solidarisierung aus. Es kam zu zahlreichen Eintritten in die GEW – das stärkte unsere Verhandlungsposition enorm. Verhandelt wurde nicht nur mit der Leitung, wir wandten uns auch an den Stadtrat, der die Gelder für das Urlaubsentgelt bereit stellte. Wir brachten unser Anliegen in die Medien, führten gemeinsam mit GEW-Vertretern Gespräche mit Kommunalpolitiker*innen und wurden sogar auf einer Sitzung des Innenausschusses angehört. Der Tonfall zwischen uns und der Leitung bzw. zwischen uns und der Stadt wurde aber nie feindselig. Das kam den Verhandlungen zugute.

Im Januar 2017 – ein Jahr nach der Antragsstellung – haben wir nun eine faire Lösung, u.a. gilt eine Unterrichtsstunde als 1,5 Zeitstunden und ab 13 UE / Woche wird die Arbeitnehmerähnlichkeit angenommen, ohne dass weiteres Einkommen offengelegt werden muss. Von der Stadt erhielten wir dazu ein Merkblatt und ein Antragsformular, das wir semesterweise ausfüllen und einreichen. Wir sind sehr zufrieden mit dieser Lösung.“

VHS Hamburg: Solidarität gewinnt!

„Vom ersten Treffen bis zum Zeitpunkt, an dem wir die Anträge einreichten, verging mehr als ein Jahr. Doch am Ende hat sich der Weg wirklich gelohnt: Die Kursleiter*innen bekamen 7,7 % des jeweiligen Jahreshonorars als Urlaubsentgelt – rückwirkend bis 2013!

Treibende Kraft waren die regelmäßigen Treffen engagierter Kolleg*innen. Wir führten viele Gespräche mit der Geschäftsführung, Politiker*innen, Gewerkschaften und dem Personalrat und gingen auch an die Öffentlichkeit. Durch unsere vielfältigen Kontakte waren wir besser über die Gegenseite informiert und konnten angstmachenden Gerüchten schneller entgegentreten.

Die Hauptstrategie der Gegenseite bestand darin, unseren Rechtsanspruch auf Urlaubsentgelt zwar anzuerkennen, uns aber gleichzeitig mit der Reduktion unserer Unterrichtsstunden zu drohen. Dagegen haben wir uns organisiert. Wir beschlossen, erst ab einem Quorum von 25 Anträgen die Dokumente gesammelt einzureichen. Durch das kollektive Vorgehen, die gewerkschaftliche Unterstützung und sicher auch wegen der großen Nachfrage nach Deutschkursen waren wir letztlich erfolgreich.

Zu tun gibt es immer noch etwas: Einige Kursleiterinnen bekamen kein Urlaubsentgelt, weil ihre Partner „zu viel“ verdienen. Das halten wir für diskriminierend und werden dagegen angehen. Außerdem soll die Stadt die Kosten für das Urlaubsentgelt ausgleichen. Sonst besteht für die VHS immer die Versuchung, aus ökonomischen Gründen an den Rechten der Kursleiter*innen zu sparen.

Wo ihr es noch nicht getan habt: Organisiert euch, stellt Anträge! Je mehr wir sind, desto selbstverständlicher und sicherer ist unser Anspruch auf Urlaubsentgelt!“

Absender: _____

An die Volkshochschule
[ggf.: An den Personalrat]

_____ [Ort, Datum]

Antrag auf Urlaub und Urlaubsvergütung nach § 12 a Tarifvertragsgesetz

Sehr geehrte/r _____,

hiermit beantrage ich Urlaubsvergütung für den Urlaub des Jahres 2016. Ich bin seit _____ [Jahr] als selbstständige Lehrkraft in _____ [Aufzählung der Kurse] Ihrer Einrichtung regelmäßig tätig. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit lag 2016 bei ____ [Zahl UE] Wochenstunden.

Ich erziele mein Einkommen derzeit *ausschließlich* *mehrheitlich* durch meine persönlich ausgeübte Tätigkeit als Lehrkraft an Ihrer Einrichtung. Nach § 12 a Tarifvertragsgesetz bin ich somit als arbeitnehmerähnlich Selbstständige sozial schutzbedürftig und habe Anspruch auf bezahlten Urlaub gemäß § 2 Bundesurlaubsgesetz.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat Sie in seinem Trägerrundschreiben vom 01.03.2012 bereits aufgefordert, diese Ansprüche zu erfüllen: "Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte seiner Lehrkräfte, beispielsweise die Rechtsprechung zu Ansprüchen von freiberuflich, aber arbeitnehmerähnlichen Tätigen auf Urlaubsentgelt, hin." Zudem werden Sie in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung in § 20 b darauf hingewiesen, dass Ihre Zulassung als Integrationskursträger mit Wirkung für die Zukunft u.a. widerrufen werden kann, wenn der Kursträger die Rechte seiner Mitarbeiter verletzt.

Ich bitte Sie, mir meinen Urlaubsanspruch und das Urlaubsentgelt auf Grundlage der Rechtsprechung nachvollziehbar zu berechnen. Ich würde meinen Urlaub für 2016 gerne in den folgenden Zeiträumen nehmen: _____ Sollte das aus betrieblichen Gründen nicht möglich sein beantrage ich hiermit die Übertragung auf das Jahr 2017.

Den Betriebsrat bitte ich auf diesem Wege um Unterstützung und um Vertretung meines Rechtsanspruchs.

Mit freundlichen Grüßen

[Name, Unterschrift]

